OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-690021/5/KH

Datum:
Linz, 13. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des K O K, H x, x , gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29. Juli 2019, GZ: VerkR96-6588-2018-Mos, betreffend die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. September 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 29. Juli 2019, GZ: VerkR96-6588-2018-Mos, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) über K O K (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Ordnungsstrafe in der Höhe von 300 Euro gemäß § 34 Abs. 2 und 3 AVG, da ihm vorgeworfen wurde, sich in seinem Schreiben vom 13. Juni 2019 folgender beleidigender Schreibweise (Zitate aus dem Schreiben) bedient zu haben.

2. In seiner dagegen binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf insbesondere vor, dass im Straferkenntnis vom 27. Mai 2019 als Beweismittel lediglich nicht nachvollziehbare Behauptungen aufgestellt worden seien, welche einer Beweisführung nicht zugänglich seien, zB er habe Vorstrafen, er habe das Fahrzeug selbst gelenkt, er habe keine Auskunft erteilt, die Nichtbeachtung des Fahrverbots sei durch eine Laserpistole unterstützt festgestellt worden, die Angaben des Stadtwacheorgans seien schlüssig und nachvollziehbar, die Briefe hätten nicht zugestellt werden können, der Bf solle glaubhaft machen, dass er das Fahrzeug nicht selbst gelenkt habe und die Zustellung an G S sei bereits zwei Wochen vor der Tatzeit erfolgt. Die belangte Behörde habe von der ersten bis zur letzten Zeile lediglich provoziert und er weise auf sein Recht auf Meinungsfreiheit hin, zudem sei aus diversen Erkenntnissen des VwGH zu lesen, dass Behörden angehalten seien, bei der Bewertung von Eingaben nicht zimperlich und kleinlich zu sein.
Abschließend wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des Bescheides und Einstellung des Verfahrens beantragt.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Straferkenntnis vom 27. Mai 2019, GZ:VerkR96-6588-2018-Mos, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) über K O K (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 21 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, am 17. Oktober 2018 um 11:50 Uhr in S als Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs entgegen dem Verbotszeichen „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge außer einspurigen Motorrädern, ausgenommen Anliegerverkehr“, gefahren zu sein, obwohl er nicht unter diese Ausnahme gefallen sei. Er habe damit gegen § 52 lit. a Z. 6a Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen. Weiters verhängte die belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe in der

Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) wegen Erteilung einer falschen Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG).

2. Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 3. Juni 2019 durch Hinterlegung zugestellt. Der Bf brachte die mit 13. Juni 2019 datierte Beschwerde fälschlich beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein, wo sie am 25. Juni 2019 einlangte. Die Beschwerde wurde vom Bf am 21. Juni 2019 zur Post gegeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich leitete am 1. Juli 2019 die Beschwerde mit Schreiben vom 27. Juni 2019, GZ: LVwG-603145/2, im Wege der Dienstpost an die belangte Behörde weiter, wo es am 3. Juli 2019 einlangte. Nach Wahrung des Parteiengehörs wurde die Beschwerde mit Beschluss vom 27. August 2019, GZ: LVwG-603145/6, als verspätet zurückgewiesen.

3. In der erwähnten Beschwerde vom 13. Juni 2019 führte der Bf wörtlich Folgendes aus:

„B E S C H W E R D E

an die örtlich und sachliche zuständige Beschwerdebehörde und halte unter einem fest: Verwaltungsübertretungen, so wie von der BH-Schärding frech behauptet, setzte ich niemals!

Zu Punkt 1:

Die BH-Schärding behauptet, ich hätte am 17.10.2018, um 11.50 Uhr den Pkw, Kz.: x, in S, auf dem A gelenkt.
Offensichtlich ist die BH-Schärding von allen guten Geistern verlassen, weil ich mich zu diesem Zeitpunkt weder am A, noch überhaupt auch nur in der Nähe von S befand. Trotzdem ich der BH-Schärding nachweislich auf entsprechende Anfrage iS des § 103/2 KFG 1967 eine Auskunftsperson bekannt gab, behauptete diese Unterbehörde, ich selber hätte das Fahrzeug zur angeführten Tatzeit am angeführten Tatort gelenkt und begründet meine Lenktätigkeit damit, dass es der allgemeinen Erfahrung entspräche, dass Zulassungsbesitzer in der Regel ihre Fahrzeuge selbst lenken würden.
Einerseits wird von der M behauptet im Punkt 1, ich hätte das Fahrzeug zwar selbst gelenkt, behauptet aber in einem Atemzug unter Punkt 2, ich hatte keine Lenkerauskunft erteilt!
Da wurde wohl die gesamte, bei der BH-Schärding zur Verfügung stehende Intelligenz, in die Waagschale geworfen um zu derartigen Schlüssen zu kommen.
Zu diesem, wirklich unerträglichem Schwachsinn, hatte ich unter einem fest:
Es sind sowohl das entsprechende Gesetz als auch die relevante Gesetzesstelle zu zitieren, wonach eine Lenktätigkeit meinerseits als erwiesene Tatsache feststeht.
Ich fand kein entsprechendes Gesetz und daher wird die BH-Schärding aufgefordert, binnen 14 Tagen das Gesetz, auf welches man sich in der Begründung bezieht, anzuführen und anher bekannt zu geben.
Sollte allerdings meine angebliche Lenktätigkeit herbei gelogen worden sein, so beantrage ich bei den handelnden Personen der BH-Schärding entsprechende Labortests, speziell der Haare, wonach Suchtmittel bis 6 Monate rückwirkend nachgewiesen werden können.

Sollte die Behauptung von wegen meiner angeblichen Lenktätigkeit nicht belegt werden können, erstatte ich gleichzeitig auch die Anzeige wegen Verdachts iS des § 302 StGB.

Zu Punkt 2:
Auf Aufforderung hin, gab ich der belangten Behörde den Namen und die Adresse der Auskunftsperson bekannt. Selbstverständlich gibt es diese Person und die BH-Schärding trat mit dieser Person schon mehrmals nachweislich in Kontakt. Nunmehr zu behaupten, die Schriftstücke konnten nicht zugestellt werden und wurden retourniert ist unvollständig. Weswegen konnten die Schriftstücke nicht zugestellt werden? Dazu hüllt sich die BH-Schärding tunlichst in Schweigen.
Es kann dazu auch noch kein Beweisantrag gestellt werden, weil die Unterhörde nichts Konkretes anführt.
Eine Verwaltungsübertretung, so wie von der Unterbehörde neuerlich frech behauptet, wurde von mir nicht gesetzt und daher auch dieser angebliche Tatbestand seitens der belangten Behörde herbeigelogen.
Bei der öffentlich mündlichen Verhandlung, welche ich nunmehr beantrage, hat die BH-Schärding auch vorzulegen, weswegen eine Zustellung nicht möglich war.
Als Zeugen für die öffentlich mündliche Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht für Oberösterreich sind daher Herr S G - im Straferkenntnis konnte nicht einmal der Straßenname korrekt abgeschrieben werden - sowie R G, der seinen Schreibkräften offensichtlich ständig rechtswidrige Aufträge (so zumindest berufen sich die BH-Arbeiter darauf immer, im Auftrag des G zu handeln) erteilt. Es darf auch in diesem Zusammenhang schon hinterfragt werden, wie die M einen derartigen Schwachsinn überhaupt zu Papier bringen kann. Die M nimmt im zu bekämpfenden Straferkenntnis sowohl in der ‚Sachlage' als auch in den ‚Erwägungen' Bezug auf die städtische Sicherheitswache S und stellt die Angaben als schlüssig und nachvollziehbar dar.
Somit ist diese/r Anzeiger/in auch als Zeuge/in zur öffentlich mündlichen Verhandlung zu laden, weil M diese/n de facto zum Kronzeugin/en hochstilisiert. Mal sehen, was diese Zeugenaussage -eine Beschreibung der Tat-im Hinblick auf ‚schlüssig' und ‚nachvollziehbar' bringen wird. Die Zustelladresse ist wohl in der geg. Akte ersichtlich.
Außerdem wird dieser von M hochstilisierte Zeuge auch zu befragen sein, wie er automatisationsunterstützt mit einer Laserpistole feststellte, dass ein Fahrverbot nicht beachtet wurde.
Diesen Vorgang, von M auf Seite 2 unter ‚Begründung' festgehalten, möge von den beiden erklärt bzw- demonstriert werden.
Die Adresse des Zeugen S G möge dem Straferkenntnis auf Seite 3 unten entnommen werden. Man möge aber bitte auf die korrekte Schreibweise der Straße achten-dazu ist man ja nachweislich bei der belangten Behörde nicht in der Lage. Wenn nun das LvWG den Zeugen anschreibt wird sich ja erweisen, ob eine derartige Person existiert oder nicht! Aber ja richtig, schon mehrmals, wenn auch in anderen Fällen, konnte die offensichtlich unfähige BH diverse Schriftstücke genau an diese Person zustellen!!!
Die anderen Zeugen wird man wohl bei der BH-Schärding auftreiben können...
Lediglich der Ordnung halber erstatte ich Anzeige bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft und ersuche um rechtliche Prüfung des Sachverhaltes um gegebenenfalls auch Anklage - in eventu iS des § 302 StGB - gegen G/M zu erheben und diese endlich einmal einer gerechten Bestrafung-alles selbstverständlich im Rahmen der Gesetze (auf keinen Fall irgendetwas herbeilügen) zuzuführen.
An die Generalprokuratur werde ich mich gesondert iS des § 8 AHG wenden.

Auf die eigenartige Gesetzesauslegung der belangten Behörde darf noch hingewiesen werden. Auch wenn im Verwaltungsrecht das Kumulationsprinzip herrscht, kann ich dennoch nicht einerseits das Fahrzeug gelenkt und andererseits dazu keine Auskunft erteilt haben, wer das Fahrzeug lenkte. Derartige Schlussfolgerungen sind offensichtlich nur ganz besonders begnadeten Individuen vorbehalten.
Des weiteren gehören zu den gesetzlich unbedingt erforderlichen Bescheidmerkmalen unter anderem auch der Tatort und die Tatzeit. Diese Fakten interessieren die M aber offensichtlich nicht. Diese Angaben schenkt sie sich nachweislich großzügig im Punkt 2 auf Seite 1 des Straferkenntnisses.
Auch aus dieser Sicht ist daher das Straferkenntnis mit auf zu hebenden Mängeln behaftet.
Es wird der M dringend geraten, sich mit der relevanten Gesetzesmaterie auseinander zu setzen und keine persönlichen Meinungen, welche keiner Überprüfung standhalten können, einzubringen. Zum Beispiel bietet das WIFI entsprechende Kurse wie Deutsch für Anfänger, Deutsch für Ausländer, etc. an. Einen derartigen Kurs hätte die M wohl mehr als von Nöten, weswegen ihr der Besuch eines solchen dringendst empfohlen wird.. Zudem sollte es ihr auch Wert sein, sich ein Buch von Knigge zu besorgen und sich darin in den allgemeinen Verhaltensregeln schlau zu machen...
Interessant ist auch jene Rechtstheorie, festgehalten in den ‚Erwägungen', wobei sie auf die sogenannte, ‚negative Beweispflicht' hinweist.
So soll ich laut Rechtsmeinung der M glaubhaft machen, dass ich nicht selbst das Fahrzeug lenkte.
Wo ist denn nun diese mehr als schlaue Theorie (welche aber ohnehin vollkommen unbedeutend ist) rechtlich verankert? M wird daher aufgefordert, jenes Gesetz und jene Gesetzesstelle anher zu zitieren, in welchem der Gesetzgeber ihre Behauptungen rechtlich auch festhielt.
In der Passage „Zur Strafbemessung" behauptet M, sie beruft sich wie auch sonst immer darauf, von G beauftragt worden zu sein, es wäre bei mir bereits eine Vorstrafe evident, weswegen man mir keinen Milderungsgrund mehr zubilligen konnte.
Faktum ist allerdings, dass ich nach wie vor unbescholten bin und die Vorstrafe von M ganz einfach erfunden wurde um nicht sagen zu müssen, herbeigelogen wurde.
Es ist von der belangten Behörde der Beweis anzutreten und das angebliche Verwaltungsstrafverfahren zu benennen, wonach ich bereits eine Vorstrafe haben soll.
Sollte der Beweis durch G und M nicht erbracht werden können, erstatte ich auch diesbezüglich Anzeige IS des § 302 StGB.
Anstatt dessen aber ist M mehrmals meiner Ehefrau A K gegenüber frech, unsachlich und unhöflich gewesen und zeigte eine derartig triefende Präpotenz, die jeglicher Beschreibung spottet und Lügen straft. Na ja, sie ist ja noch relativ jung und kann vielleicht in ihrem Leben noch etwas dazu lernen um vielleicht ihren Wissensstand zu erweitern. Mit dem aber mehrmals zelebrierten Verhalten wird sie aber sicher kläglichen Schiffbruch erleiden...

Hinweis: Eine Beschwerdevorentscheidung wird der BH-Schärding deshalb nichts bringen, weil ich dann einen Vorlegeantrag stellen werde.
Weitere Beweisanträge bis zur öffentlich mündlichen Verhandlung behalte ich mir ausdrücklich vor.
Zwischenzeitlich verbleibe ich mit freundlichen Grüßen
Ergänzung:
Bedingt durch das (postalische) Einlangen des Schreibens von M unter der Zl.: VerR96-6588-20198 vom 11.6.2019 wird daher wie folgt festgestellt bzw. beantragt:

Dem Schreiben sind mehrere Kopien von diversen Briefkuverts beigeschlossen und es werden zudem die Aktenzahlen VerkR96-3157-2018 sowie VerkR96-91-2019 angeführt.
Im Straferkenntnis führt M auf Seite 3 unter „Zur Sachlage" an, an mich wäre am 30.1.2019 nachweislich eine Lenkerauskunft zugestellt worden. Die Tatzeit bezieht sich nach Angaben der M auf den 17.10.2019 und ich hätte nunmehr meiner Pflicht als Zulassungsbesitzer nachzukommen.
Selbstredend kam ich dieser Auskunftspflicht IS des § 103/2 KFG 1967 gesetzeskonform nach.
Allerdings sendet mir die M mit oben erwähntem Schreiben vom 11.6.2019 Kopien zu, aus denen ersichtlich ist, dass an die von mir später genannte Auskunftsperson bereits am 28.11.2018 eine nachweisliche Zustellung erfolgte. Es ist seitens der rumänischen Post angeführt, dass die Entgegennahme des Schriftstückes durch S G verweigert wurde. Dies ist einerseits durch das Ankreuzen von ‚Refuse' (französisch, die internationale Postsprache) bzw. ‚Refuse' (rumänisch) einwandfrei ersichtlich und bedeutet ‚verweigert' in der deutschen Sprache. Heute gibt es sogar schon Handys, welche derartige, an sich primitive Wörter, fehlerlos übersetzen. Zur Bekräftigung gibt es in Bezug auf diese Verweigerung auch noch einen handschriftlichen des rumänischen Postorganes und selbstverständlich alles vom Postamt in N B abgestempelt.
Anmerkung: Die Verweigerung der Entgegennahme eines Schriftstückes kommt IS des Zustellgesetzes einer rechtswirksamen Zustellung gleich!
Unter einem wurde auch eine weitere Kopie eines Kuverts unter dieser Aktenzahl in Kopie beigeschlossen und die Zustellung an S G erfolgte demnach bereits am 2.10.2018!!!
Laut der M als Beweismittel vorgelegten Kuvertkopien erfolgte die Zustellung hinsichtlich der Lenkerauskunft an S G also bereits mehr als 2 Wochen vor der Tatzeit, die ja mit 17.10.2018 behauptet wird.
Wie soll denn so ein Schwachsinn nachvollzogen werden können.
Im Übrigen erfolgte unter der Aktenzahl Verr96-91-2018 eine weitere Zustellung an S G. Die Poststempel der angeführten Aktenzahl sind allerdings auf den Kopien nicht ersichtlich. Woher stammen diese Aktenzahlen, welche offensichtlich Verwaltungsverfahren bezeichnen sollen, eigentlich? Da wird die BH-Schärding wohl einen Erklärungsbedarf haben!
M und G sind ganz offensichtlich überfordert, weswegen auf Grund der zahlreichen, nicht den Tatsachen entsprechenden Behauptungen davon ausgegangen werden kann, dass möglicherweise geistige Erkrankungen vorliegen könnten.
Es wird daher beantragt, den geistigen Zustand der beiden ärztlich überprüfen zu lassen. Bei vorliegenden Erkrankungen iS der gezeigten Symptome, die serienweise nachvollziehbar sind, wäre dies die einzige Möglichkeit eines Schuldausschließungsgrundes, da ja ansonsten zahlreiche Gesetzesverletzungen der beiden vorliegen würden, welche Bestrafungen iS des Gesetzes erfordern.
Um die beiden insbesondere vor sich selber zu schützen - aber auch die Allgemeinheit ist vor den beiden und ihren Vorgangsweisen zu schützen - beantrage ich weiters die jeweilige Bestellung eines Sachwalters iS des ABGB durch das zuständige Wohnsitzgericht.
Am Rande bemerkt, findet G sicherlich einen Unterschlupf am Bauernhof seines Bruders und auch die M müsste sich nur in der Jobbörse des Innviertier Agrarboten kundig machen um ebenfalls auf einem Bauernhof ihr weiteres Dasein fristen zu können.
Das geg. Schreiben wird sicherheitshalber gleich direkt an die Beschwerdebehörde gerichtet, weil man bei der BH-Schärding ja offensichtlich ohnehin nicht fähig ist, mit irgendwelchen Schreiben und Kuverts auch nur das Geringste anfangen zu können.

Auf die diversen Ausreden, Ausflüchten und Gegendarstellungen darf man wohl gespannt sein.

In diesem Sinne zeichne ich zwischenzeitlich mit freundlichen Grüßen“

4. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung brachte der Bf vor, dass der gegenständliche Bescheid aufgrund einer „Nichtbeschwerde“ ergangen sei. Da die Beschwerde als nicht rechtzeitig qualifiziert wurde, habe sie auch keine rechtliche Relevanz erlangt, folglich sei es auch nicht möglich, aufgrund der Äußerungen in der Beschwerde eine Ordnungsstrafe zu verhängen.
Weiters wurde u.a. nochmals auf die nach Ansicht des Bf vorliegenden Unwahrheiten, auf welchen das angefochtene Straferkenntnis basierte, sowie auf das Recht auf freie Meinungsäußerung („Wutbürger“) des Bf hingewiesen.

III. Beweiswürdigung

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. September 2019. Zu dieser erschien der Bf persönlich und wurde in der mündlichen Verhandlung von J D vertreten.

2. Der festgestellte Sachverhalt, insbesondere die Äußerungen, aufgrund derer die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Ordnungsstrafe verhängte, folgt aus dem Akteninhalt bzw. dem Ermittlungsverfahren (mündliche Verhandlung) vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

3. Die vom Bf beantragte Vernehmung seiner Gattin, des G S, der bei der belangten Behörde tätigten Bearbeiterin sowie des Bezirkshauptmannes der belangten Behörde konnte unterbleiben, da im vorliegenden Fall lediglich eine rechtliche Qualifikation der in der Beschwerde vom 13. Juni 2019 verschriftlichten Äußerungen des Bf hinsichtlich der Berechtigung der Verhängung einer Ordnungsstrafe vorzunehmen war, wofür eine Vernehmung der genannten Personen als Zeugen nicht notwendig war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 34 Abs. 3 AVG können von der Behörde gegen Personen Ordnungsstrafen bis 726 Euro verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe verfolgt den Zweck, die betreffende Person in Zukunft von der Setzung ordnungswidrigen Verhaltens gegenüber der Behörde abzuhalten und damit den Anstand im schriftlichen Verkehr mit den Behörden zu wahren. Die Ordnungsstrafe wendet sich nicht gegen den Inhalt, sondern gegen die Form eines Vorbringens (VwGH 20.11.1990, 90/18/0158; VwSlg 14.331 A/1995; VfSlg 2960/1955; vgl auch VfSlg 7900/1976). Durch § 34 Abs. 3 AVG soll weder die kritisierte Person geschützt (VwSlg 4518 A/1958; VwGH 27.1.1958, 783/56; VfSlg 13.035/1992) noch die Möglichkeit einer Partei beschnitten werden, Kritik am Verhalten eines Organwalters oder an Missständen bei einer Behörde (zB gegenüber dem Dienstvorgesetzten oder der Oberbehörde [vgl auch VwGH 20.11.1990, 90/18/0158]) zu äußern. [Hengstschläger/Leeb, AVG § 34 RZ 17 (Stand 1.1.2014, rdb.at)].

Im vorliegenden Fall ist der Bf der Sache nach sehr wohl befugt, der Behörde mitzuteilen, dass das angefochtene Straferkenntnis vom 27. Mai 2019 seiner Ansicht nach nicht schlüssig begründet wurde und seiner Ansicht nach zum Teil auf fehlerhaften Annahmen hinsichtlich des entscheidungsrelevanten Sachverhalts beruht. Auch kann der seitens des Bf diesbezüglich bestehende Unmut ebenso der Behörde mitgeteilt werden, wobei jedoch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine gewisse Form zu wahren ist. Nach dieser Judikatur ist eine schriftliche Eingabe dann iSd § 34 Abs. 3 AVG beleidigend, wenn sie ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten (vgl § 34 Abs. 2 AVG und dazu VwSlg 1737 A/1950) gegenüber der Behörde darstellt (VwSlg 5067 A/1959; VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344; vgl auch VfSlg 13.035/1992).

Eine in einer Eingabe an die Behörde gerichtete Kritik ist nach stRsp des VwGH nur dann gerechtfertigt und schließt damit die Anwendung des § 34 Abs. 3 AVG aus, wenn sie sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstands entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind (VwGH 28.6.1991, 90/18/0194; 16.2.1999, 98/02/0271; 15. 10. 2009, 2008/09/0344; vgl auch VwSlg 8796 A/1975; VwGH 20.11.1990, 90/18/0158; 27.10.1997, 97/17/0187; VfSlg 7900/1976;). Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, dann ist die Schreibweise als beleidigend zu qualifizieren (VwSlg 12.768 A/1988) und damit der Tatbestand des § 34 Abs. 3 AVG erfüllt (VwGH 11.12.1985, 84/03/0155; 2.7.1990, 90/19/0299; VwSlg 14.064 A/1994; VwGH 4.9.1995, 94/10/0099; 10.3.1998, 97/08/0110).
Eine Kritik ist zudem nur dann „sachbeschränkt“, wenn der in der Eingabe enthaltene Vorwurf zum Zweck einer entsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist (VwGH 8.11.1977, 1807/76; 11.12.1985, 84/03/0155; 16.2.1999,

98/02/0271; vgl auch VfSlg 13.035/1992). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 34 Rz 18 (Stand 1.1.2014, rdb.at)].

Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs. 3 AVG reicht es hin, dass die in der schriftlichen Eingabe verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht wird und damit objektiv beleidigenden Charakter hat (VwSlg 7699 A/1969; VwGH 2.7.1990, 90/19/0299; 27.10.1997, 97/17/0187). Mit dem Begriff der „Beleidigung“ müssen „Ausdrucksweisen verbunden werden, die kränkend, verletzend, demütigend, entwürdigend, erniedrigend, herabsetzend, schimpflich, verunglimpfend, schmähend, verspottend, verhöhnend, der Lächerlichkeit aussetzend wirken sollen, die den Vorwurf eines verächtlichen, schändlichen, schmachvollen, sittlich verwerflichen Handelns zum Ausdruck bringen sollen, also Behauptungen, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind und für die ein Wahrheitsbeweis nicht in Frage kommen kann“ (VwGH 27.10.1997, 97/17/0187). Bei der Lösung der Rechtsfrage, ob eine Schreibweise in diesem Sinn den Anstand verletzt (VwGH 11.5.1998, 96/10/0033), ist auch – wie der Bf richtig darstellt - zu berücksichtigen, dass die Behörden in einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmuts und des Vorwurfs ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen müssen (VwGH 27.10.1997, 97/17/0187; 15. 10. 2009, 2008/09/0344; vgl auch VfSlg 13.035/1992 sowie Rz 17). Eine Beleidigungsabsicht („animus iniurandi“) wird für die Erfüllung dieses Tatbestands hingegen nicht gefordert (VwSlg 7699 A/1969; VwGH 27.10.1997, 97/17/0187; 15.10.2009, 2008/09/0344). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 34 RZ 19 (Stand 1.1.2014, rdb.at)]

2.2. Die Vorbringen in der Beschwerde lauten u.a. folgendermaßen:
Sachlich bringt der Bf vor, dass er sich zur Tatzeit außerhalb von S befand, verwendet in diesem Zusammenhang jedoch folgende Wendung: „Offensichtlich ist die BH-Schärding von allen guten Geistern verlassen, weil ich mich zu diesem Zeitpunkt weder am A, noch überhaupt auch nur in der Nähe von S befand.“

Der Bf bringt weiters vor, dass im Straferkenntnis vom 27. Mai 2019 einerseits behauptet werde, er hätte das Fahrzeug selbst gelenkt, andererseits in einem Atemzug unter Punkt 2., er hätte keine Lenkerauskunft erteilt. Dies kommentiert der Bf mit dem Satz „Da wurde wohl die gesamte, bei der BH-Schärding zur Verfügung stehende Intelligenz, in die Waagschale geworfen um zu derartigen Schlüssen zu kommen.
Zu diesem, wirklich unerträglichem Schwachsinn, hatte ich unter einem fest:[...]“. „Sollte allerdings meine angebliche Lenktätigkeit herbei gelogen worden sein, so beantrage ich bei den handelnden Personen der BH-Schärding entsprechende Labortests, speziell der Haare, wonach Suchtmittel bis 6 Monate rückwirkend nachgewiesen werden können.“

Der Bf kritisiert in der Beschwerde, dass der Straßenname des Wohnortes des von ihm angegebenen G S in R nicht korrekt abgeschrieben wurde und verwendet dabei folgende Worte: „Als Zeugen für die öffentlich mündliche Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht für Oberösterreich sind daher Herr S G - im Straferkenntnis konnte nicht einmal der Straßenname korrekt abgeschrieben werden - sowie R G, der seinen Schreibkräften offensichtlich ständig rechtswidrige Aufträge (so zumindest berufen sich die BH-Arbeiter darauf immer, im Auftrag des G zu handeln) erteilt. Es darf auch in diesem Zusammenhang schon hinterfragt werden, wie die M einen derartigen Schwachsinn überhaupt zu Papier bringen kann.“ Weiter unten führt er dazu weiters aus „Aber ja richtig, schon mehrmals, wenn auch in anderen Fällen, konnte die offensichtlich unfähige BH diverse Schriftstücke genau an diese Person zustellen!!!“

Allgemein äußert sich der Bf über die Bearbeiterin, welche am Straferkenntnis vom 27. Mai 2019 genannt ist, wie folgt: „Zum Beispiel bietet das WIFI entsprechende Kurse wie Deutsch für Anfänger, Deutsch für Ausländer, etc. an. Einen derartigen Kurs hätte die M wohl mehr als von Nöten, weswegen ihr der Besuch eines solchen dringendst empfohlen wird.. Zudem sollte es ihr auch Wert sein, sich ein Buch von Knigge zu besorgen und sich darin in den allgemeinen Verhaltensregeln schlau zu machen...“ Weiters „Na ja, sie [Anm.: die Bearbeiterin] ist ja noch relativ jung und kann vielleicht in ihrem Leben noch etwas dazu lernen um vielleicht ihren Wissensstand zu erweitern. Mit dem aber mehrmals zelebrierten Verhalten wird sie aber sicher kläglichen Schiffbruch erleiden...“

Weiters führt er über die Bearbeiterin und den Bezirkshauptmann Nachstehendes aus: „M und G sind ganz offensichtlich überfordert, weswegen auf Grund der zahlreichen, nicht den Tatsachen entsprechenden Behauptungen davon ausgegangen werden kann, dass möglicherweise geistige Erkrankungen vorliegen könnten. Es wird daher beantragt, den geistigen Zustand der beiden ärztlich überprüfen zu lassen. Bei vorliegenden Erkrankungen iS der gezeigten Symptome, die serienweise nachvollziehbar sind, wäre dies die einzige Möglichkeit eines Schuldausschließungsgrundes, da ja ansonsten zahlreiche Gesetzesverletzungen der beiden vorliegen würden, welche Bestrafungen iS des Gesetzes erfordern.“

Die Tatsache, dass er die Beschwerde direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anstatt bei der belangten Behörde einbringt, begründet er wie folgt: „Das geg. Schreiben wird sicherheitshalber gleich direkt an die Beschwerdebehörde gerichtet, weil man bei der BH-Schärding ja offensichtlich ohnehin nicht fähig ist, mit irgendwelchen Schreiben und Kuverts auch nur das Geringste anfangen zu können. Auf die diversen Ausreden, Ausflüchten und Gegendarstellungen darf man wohl gespannt sein.“

2.3. Der Bf brachte in der mündlichen Verhandlung vor, der gegenständlich angefochtene Bescheid, mit dem die Ordnungsstrafe verhängt wurde, sei über eine „Nichtbeschwerde“ ergangen, da die Beschwerde vom 13. Juni 2019 als verspätet

zurückgewiesen wurde. Dieses Vorbringen ist insofern unbegründet, da bei Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet lediglich keine Überprüfung der inhaltlichen Vorbringen gegen das mit der Beschwerde angefochtene Straferkenntnis mehr möglich ist, d.h. das Straferkenntnis erwächst dadurch in Rechtskraft. Die Äußerungen, aufgrund derer die gegenständliche Ordnungsstrafe verhängt wurde, verließen jedoch die Sphäre des Bf und gelangten der belangten Behörde zur Kenntnis. Nach dem Wortlaut des § 34 Abs. 3 AVG können Ordnungsstrafen über Personen verhängt werden, welche sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen. Die Beschwerde des Bf vom 13. Juni 2019 stellt eine schriftliche Eingabe dar, welche in die Sphäre der Behörde gelangt ist – es war somit rechtens, diese Beschwerde hinsichtlich der Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 AVG zu überprüfen.

Dem Vorbringen des Bf, dass die Feststellung in der Begründung des Straferkenntnisses vom 27. Mai 2019, dass die strafbaren Tatbestände durch Feststellung mittels automationsunterstützter Überwachung (Lasermessgerät) [...] als erwiesen anzusehen seien, fehlerhaft ist, ist zuzustimmen, da vorliegend keine Lasermessung durchgeführt wurde. Es steht dem Bf sehr wohl zu, sich gegen diese Wendung in der Begründung zu richten und diese entsprechend zu kritisieren, allerdings wiederum in sachlicher Art und Weise und unter Wahrung der Grundsätze des Anstands, was vorliegend nicht der Fall war.

Die vom Bf vorgebrachte angebliche Zustellung der Lenkeranfrage an G S bereits am 2. Oktober 2018 und somit vor der Tatzeit wird im Straferkenntnis vom 27. Mai 2019 klargestellt – dass man nämlich bereits in einem anderen bei der belangten Behörde geführten Verwaltungsstrafverfahren versucht habe, jener Person behördliche Schriftstücke zuzustellen, was jedoch nicht möglich gewesen sei, weshalb die belangte Behörde nach der Information durch den Bf im gegenständlichen Verfahren, dass G S eine Lenkerauskunft erteilen könne, dann die Verfahrensanordnung vom 12. Februar 2019 an den Bf richtete, mit der um nähere Angaben zur genannten Person ersucht wurde.

Dass Briefe an den vom Bf genannten G S teilweise nicht zugestellt werden konnten, entspricht entgegen dem Vorbringen des Bf den Tatsachen – ein in einem anderen Verwaltungsstrafverfahren ergangenes Schreiben vom Jänner 2019 an jene Person wurde mit dem Vermerk „unbekannt“ an die belangte Behörde zurückgeschickt.

U.a. brachte der Bf auch vor, dass gegen ihn keinerlei Vorstrafen aufscheinen würden, die belangte Behörde jedoch fälschlich davon ausgegangen sei – im Wirkungsbereich der belangten Behörde scheint jedoch sehr wohl eine Vorstrafe auf, welche im Jahr 2015 rechtskräftig verhängt wurde. Es handelte sich dabei um einen Verstoß gegen § 24 Straßenverkehrsordnung.

2.4. Bezugnehmend auf die unter Pkt. IV. 2.1. zitierte Judikatur ist klar festzuhalten, dass sich die Vorbringen des Bf jedenfalls nicht auf die Sache beschränken, sondern auch der Beweisführung nicht zugängliche Behauptungen aufweisen und nicht in einer den Mindestanforderungen des Anstands entsprechenden Form formuliert wurden (siehe Ausführungen unter Pkt. 2.2.). Auch sind die erwähnten Vorwürfe keineswegs als zum Zweck einer entsprechenden Rechtsverfolgung notwendig anzusehen.

Es ist dem Bf unbenommen, seine von jener der belangten Behörde abweichende Meinung, sowohl hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung, als auch der Feststellung des Sachverhalts bzw. der Beweiswürdigung zu artikulieren und auch seinen diesbezüglichen Unmut über die Vorgangsweise bzw. etwaige Ermittlungsfehler der belangten Behörde kundzutun, allerdings sind die Mindestanforderungen des Anstands als keinesfalls eingehalten zu betrachten, wenn der Bf in der Beschwerde beispielsweise verlangt, Haaranalysen auf Suchtmittel hinsichtlich der seitens der belangten Behörde handelnden Personen durchzuführen, sollte seine angebliche Lenktätigkeit herbei gelogen worden sein. Weiters liegen auch die Unterstellung an den Bezirkshauptmann, ständig rechtswidrige Aufträge zu erteilen, der Antrag, den geistigen Zustand des Bezirkshauptmanns und der Bearbeiterin ärztlich überprüfen zu lassen bzw. der Antrag auf Bestellung eines Sachwalters für beide weit jenseits der Grenzen des Anstands und fernab jeglicher sachlicher Äußerung. Zudem sind die Empfehlung an die Bearbeiterin, einen Kurs Deutsch für Anfänger bzw. Deutsch für Ausländer dringendst zu besuchen und sich ein Buch von Knigge zu besorgen bzw. die Feststellung, die Bearbeiterin müsste sich nur in der Jobbörse des Innviertler Agrarboten kundig machen, um ihr weiters Dasein auf einem Bauernhof fristen zu können, als unsachlich und jenseits der Grenzen des Anstands liegend zu bewerten.

Auch wenn Behörden als Adressaten von Anbringen nach der Rechtsprechung keine „übertriebene Empfindlichkeit“ an den Tag legen dürfen und der Bf in der Verhandlung auf sein Recht auf freie Meinungsäußerung hingewiesen hat, liegen die oben erwähnten Äußerungen des Bf jedoch außerhalb der Grenzen des Anstands und lassen ein auf die Sache beschränktes Vorbringen vermissen. Auch das Recht auf freie Meinungsäußerung, welches als hohes Gut in unserer Gesellschaft anzusehen ist, ist keinesfalls dahingehend auszulegen, dass die Meinung einer Person in herabwürdigender und beleidigender Art und Weise geäußert werden darf, wie es vorliegend jedoch der Fall war.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verhängung der verfahrensgegenständlichen Ordnungsstrafe durch die belangte Behörde sowohl der Sache, als auch der Höhe nach zu Recht erfolgt ist, wobei darauf hinzuweisen ist, dass im vorliegenden Fall weniger als die Hälfte des Strafrahmens von 726 Euro ausgeschöpft wurde.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht hat die rechtliche Beurteilung der vorliegenden Äußerungen des Bf in der Beschwerde vom 13. Juni 2019 im Hinblick auf die Verhängung der verfahrensgegenständlichen Ordnungsstrafe mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs übereinstimmend vorgenommen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing